

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 474

ausgegeben am 21. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 9. November 2018

## über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBL 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 2 Bst. d

- 2) Dem Landrichter bleiben stets vorbehalten:
- d) die Anordnung und die Abnahme eines Eides;

Art. 14 Abs. 2 Bst. b

- 2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfasst:
- b) das Verfahren zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 62/2018 und 89/2018

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 9. November 2018 über die Abänderung der Exekutionsordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef